

# NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm

## Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales

### Region

Niederösterreich

### Hinweis

### Was wird gefördert

Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung auf/in folgende Berufe:

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- HeimhelferIn
- SozialbetreuerIn in der Altenarbeit
- SozialbetreuerIn in der Familienarbeit
- SozialbetreuerIn für Menschen mit Behinderung
- PflegeassistentIn
- PflegefachassistentIn
- OrdinationsassistentIn

### Wer wird gefördert

- ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft
- ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- ArbeitnehmerInnen, die Weiterbildungsgeld beziehen
- WiedereinsteigerInnen bis höchstens fünf Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben
- öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z. B. Tischlerei, Elektronik, Straßeninstandhaltung etc.)

### Voraussetzungen

- Puncto Staatsbürgerschaft:
  - a) österreichische StaatsbürgerInnen sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
  - b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
  - c) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel - "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NA
  - d) österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer StaatenDer Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.

- Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
- Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen und bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden: z. B. [CERT NÖ](#) bzw. [Ö CERT](#)
- Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme während der aufrechten Elternkarenz zu absolvieren. Ein Eintritt in die Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.
- Zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug muss ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegen.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- Das monatliche Bruttoeinkommen der antragstellenden Person darf die in der Richtlinie festgelegte Höchstgrenze nicht übersteigen.
- Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.

## **Förderart**

Qualifizierungsförderung

## **Höhe**

Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers:

- bis 1.500,00 EUR: 80 % der Kurskosten bis maximal 2.500,00 EUR
- bis 2.500,00 EUR: 60 % der Kurskosten bis maximal 2.500,00 EUR
- bis 3.000,00 EUR: 40 % der Kurskosten bis maximal 2.500,00 EUR
- bis 4.000,00 EUR: 20 % der Kurskosten bis maximal 2.500,00 EUR

Während eines Zeitraumes von drei Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500,00 EUR Förderung in Anspruch genommen werden.

## **Förderungsträger/ Ansprechpartner**

### **Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Arbeitsmarkt

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005-9555

Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

Internet: <http://www.noel.gv.at>

## **Fristen**

Die Antragstellung mittels [Online-Antrag](#) kann frühestens 13 Wochen und muss bis spätestens zwei Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

**Zielgruppe**

ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose, Frauen